STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6
Vorlage Nr. 156/2018
Sitzung des Gemeinderates
am 20. November 2018
-öffentlichAZ 022.31

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Güglingen

Beschlussantrag

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Güglingen wird wie in Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Kuhnle / 05.11.2018

ABSTIMMUNGSERGEBNIS				
	Anzahl			
Ja-Stimmen				
Nein-Stimmen				
Enthaltungen				

Sachverhalt:

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine öffentliche Aufgabe der Kommunen nach dem Polizeigesetz. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hält auch die Stadt Güglingen Unterkünfte vor. Grund für die vorübergehende Aufnahme und Unterbringung obdachloser Personen können beispielsweise Fälle von Zwangsräumungen aber auch Notlagen durch Brände oder Wasserschäden sein.

Die näheren Bestimmungen zur Benutzung dieser Obdachlosenunterkünfte sind in der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften geregelt. Diese wurde letztmalig im Jahr 2001 neu gefasst.

Die durch die Stadt Güglingen vorgehaltenen Räumlichkeiten sind in dieser Satzung ebenfalls aufgeführt. Nachdem durch Anmietung eines Objektes ab 1.12.2018 weitere Räumlichkeiten zur Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung stehen, ist die Satzung vor Einweisung betroffener Personen entsprechend zu ergänzen.

Da die letztmalige Neufassung der Satzung bereits aus dem Jahr 2001 stammt, wurde die Ergänzung der angemieteten Räumlichkeiten zum Anlass genommen, die Satzung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Grundlage der Neufassung war im Wesentlichen die Mustersatzung des Gemeindetages. Die dadurch erfolgten Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Satzungstext in rot gekennzeichnet.

Für die Benutzung dieser Unterkünfte sind Nutzungsgebühren entsprechend der zugrundeliegenden Satzung durch die Bewohner zu bezahlen. Die letztmalige Anpassung dieser Gebühren erfolgte zum 1.1.2015.

Da die Nutzungsgebühren in regelmäßigen Abständen entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten zu überprüfen sind, wurde mit der Neufassung der Satzung eine Neukalkulation der Nutzungsgebühren aller vorgehaltenen Unterkünfte vorgenommen.

Für die Kalkulation der Benutzungsgebühren wurden die Erläuterungen heranzogen, die Teil der Mustersatzung des Gemeindetages sind.

Die Benutzungsgebühr setzt sich jeweils aus einem flächenbezogenen und einem personenbezogenen Gebührensatz zusammen, wobei in den flächenbezogenen Gebührensatz die Kosten für Gebäude und Ausstattung, sowie die laufenden Unterhaltungskosten einfließen. In den personenbezogenen Gebührensatz fließen die Nebenkosten, beispielsweise für Strom, Wasser, Heizung, etc. ein. Für die Ermittlung dieser Betriebskosten wurde je Wohneinheit der Durchschnitt der entstandenen Kosten der vergangenen drei Jahre angesetzt.

Die monatliche Benutzungsgebühr ergibt sich wie folgt:

Wohnfläche in m² x Flächenbezogene Benutzungsgebühr + Anzahl Bewohner x Personenbezogene Betriebskostenpauschale

Berechnungsbeispiel: Brackenheimer Straße 71 UG West

Wohnungsgröße: 28 m²

Monatliche Benutzungsgebühr für 1 Person: $28m^2 \times 4,48 €/m^2 + 1 \times 94,80 € = 220,25 €$

Monatliche Benutzungsgebühr für 2 Personen: 28m² x 4,48 €/m² + 2 x 94,80 € = 315,04 €

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Güglingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.
- (3) Bei der Zuweisung ist auf die bis dahinbestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen, doch besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Obdachlosensatzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Nutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung verfügt.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Güglingen.
- der (3) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn Benutzer die ihm zugeteilte Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht, nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrates verwendet. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Zeitpunkt Verfügung angegebenen hinaus fortgesetzt wird, endet Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (4) Erhält ein Obdachloser keine Leistungen, so ist er gemäß seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihm zustehenden Leistungen bei seinem Leistungsträger zu beantragen. Zudem ist bei der Stadt Güglingen eine entsprechende Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Güglingen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Güglingen, wenn er
 - 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch):
 - 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - 4. ein Tier egal welcher Art und Rasse in der Unterkunft halten will. Dies gilt auch dann, wenn das Tier bereits beim Eintritt in die Obdachlosigkeit im Besitz des Benutzers war:
 - 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
 - 7. zusätzliche Heizkörper, Heizlüfter, Kochpatten und Kühl- und Gefriergeräte aufstellen möchte.
 - 8. Schlüssel nachmachen möchte.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Güglingen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Güglingen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Güglingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Güglingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Güglingen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Stadt verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z.B. gegeben, wenn:
 - die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden muss.
 - 2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Güglingen und dem Vermieter beendet wird,
 - 3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Güglingen unverzüglich mitzuteilen,
 - 4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
 - 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert,
 - 6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
 - 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist,
 - 8. die Stadt Güglingen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte "auf Vorrat" freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können,
 - 9. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut),
 - 10. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt.
 - 11. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden.
 - 12. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes

Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

(2) Kommt ein Benutzer mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der Benutzer in eine andere Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Güglingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Güglingen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Güglingen wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Schönheitsreparaturen kann der Benutzer nach Zustimmung der Stadt Güglingen auf eigene Kosten durchführen. Diese müssen jedoch vorab mit der Stadt Güglingen abgesprochen werden und sind fachgerecht auszuführen. Die Kosten der Schönheitsreparaturen werden dem Benutzer auch bei alsbaldiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht erstattet.

§ 8 Räum- und Streupflicht

Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 9 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzern zu beachten. Die in der Hausordnung festgelegten Regelungen sind zu befolgen und einzuhalten.
- (3) Die Benutzer haben Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten, die sich im Rahmen der Satzung und deren Benutzungsordnungen bewegen, Folge zu leisten. Vernachlässigen die Benutzer die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten des säumigen Benutzers ausführen lassen (Ersatzvornahme).

(4) In der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe Anderer zu stören.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Güglingen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Güglingen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers die erforderlichen Arbeiten veranlassen (Ersatzvornahme). Die Stadt Güglingen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Verwertung zurückgelassener Gegenstände

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder sein/e Erbe/n die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen.
- (2) Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Gegenstände noch verwertbar sind, werden diese durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Sind die Gegenstände nicht verwertbar, können diese entsorgt werden.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder sauber zurück gegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat. Sämtliche evtl. entstehende Kosten sind der Stadt Güglingen vom ehemaligen Benutzer zu erstatten
- (3) Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Haftung der Stadt Güglingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Güglingen keine Haftung.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als

Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Die Benutzer können sich unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen bevollmächtigen. Diese Vollmacht gilt jedoch nicht für Erklärungen über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 3 und die Umsetzung nach § 5 dieser Satzung. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach Eingang bei der Stadt abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr und Betriebskostenpauschale werden entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 16 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird erstmals durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr für alle weiteren Monate, in denen die Unterkunft genutzt wird, ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 -3 vollständig zu entrichten.

§ 18 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 50 Euro erhoben. Die Kaution ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Stadt Güglingen zu hinterlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Güglingen und deren Änderungen außer Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Güglingen, den 21.11.2018

Ulrich Heckmann Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Güglingen

Die monatlichen Benutzungsgebühren und Betriebskosten werden wie folgt erhoben:

Unterkunft	Flächenbezogene Benutzungsgebühr pro Monat	Personenbezogene Betriebskostenpauschale pro Monat
Bahnhofstraße 20, 22, 24	12,38 €/ m²	45,56 €/ Person
Brackenheimer Straße 71 UG West	4,48 €/ m²	94,80 €/ Person
Brackenheimer Straße 71 UG Ost	5,08 €/ m²	67,20 €/ Person
Gartenstraße 5 – EG West	6,17 €/ m²	80,56 €/ Person
Gartenstraße 5 – 1. OG West	8,04 €/ m²	69,33 €/ Person
Gartenstraße 5 – 1. OG Ost	5,24 €/ m²	63,56 €/ Person
Gartenstraße 5 – DG West	5,72 €/ m²	66,86 €/ Person
Gartenstraße 5 – DG Ost	5,39 €/ m²	67,52 € / Person
Maulbronner Straße 8 – EG West	5,54 €/ m²	139,78 € / Person
Maulbronner Straße 8 – 1. OG Ost	4,53 €/ m²	130,51 €/ Person
Maulbronner Straße 8 – 1. OG Süd	7,78 €/ m²	94,41 €/ Person
Maulbronner Straße 8 – DG Ost	5,41 €/ m²	83,48 €/ Person
Maulbronner Straße 8 – DG West	5,27 €/ m²	92,00 €/ Person
Michaelsbergstraße 10 – DG	4,24 €/ m²	82,80 €/ Person
Stockheimer Steige 2 – 1. OG	8,29 €/ m²	79,25 €/ Person
Untere Kanalstraße 37	6,83 €/ m²	62,94 €/ Person
Untere Kanalstraße 39, 41	13,42 €/ m²	49,96 €/ Person
Heilbronner Straße 1 – EG	6,08 €/ m²	89,17 € / Person
Heilbronner Straße 1 – OG	6,06 €/ m²	87,42 €/ Person
Heilbronner Straße 1 – DG rechts	6,13 €/ m²	68,17 €/ Person